



Bezirksregierung Münster

Beihilfenfestsetzungsstelle Dezernat 23

Beihilfefähigkeit von Brillen und Kontaktlinsen (Sehhilfen)

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

Brillen und Kontaktlinsen (Sehhilfen) sind Hilfsmittel im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 10 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) und unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. In welchen Fällen und in welchem Umfang Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen beihilfefähig sind, ist in Nr. 13 der Anlage 3 zur BVO NRW geregelt. Auch im Bereich der Sehhilfen gilt nach § 3 Abs. 1 BVO NRW der Grundsatz:

Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang!

Die **Erstbeschaffung** einer **Brille** oder von Kontaktlinsen muss ärztlich verordnet sein. Entstehen zukünftig Aufwendungen für die **Ersatz- oder Folgebeschaffung** reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch den Optiker aus. Die Kosten hierfür sind bis zu 13,00 € beihilfefähig. Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung - wie z.B. Kunststoffgläser, Tönung oder Prismengläser – bedürfen jedoch immer einer ärztlichen Verordnung.

Als angemessene Kosten einer Erst- oder Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen (Jahres-, Monats-, Tages- oder Einmallinsen) gelten die Aufwendungen für Dauerlinsen in einem Zeitraum von 24 Monaten (170 Euro je Auge).

Sind Kontaktlinsen verordnet oder gewählt worden, sind daneben die Aufwendungen für eine Brille nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen des zeitweisen Unterbrechens der Tragedauer von Kontaktlinsen (in Fällen ab acht Dioptrien, des irregulären Astigmatismus, der Anisometropie ab zwei Dioptrien) beihilfefähig.

Die **Ersatzbeschaffung** von Sehhilfen ist bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien im sphärischen Bereich beihilfefähig. Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben, nicht jedoch, wenn sowohl die Werte für das linke als auch für das rechte Auge um jeweils 0,25 Dioptrien zu- oder abgenommen haben.

Bei **gleichbleibender Sehschärfe** sind die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von **Kontaktlinsen** nach zwei Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 170,- € (je Kontaktlinse), bei **Brillengläsern** nach drei Jahren nach der Erstbeschaffung bis zu einem Höchstbetrag von 220,- € (je Brillenglas bis 5,75 Dioptrien) oder 250,- € (je Brillenglas ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.

Bei einer Ersatzbeschaffung besteht ein Wahlrecht für die Verwendung einer Brille oder von Kontaktlinsen. Der Wechsel von einer Brille zu Kontaktlinsen oder von Kontaktlinsen zu einer Brille ist aus schwerwiegenden medizinischen Gründen jederzeit beihilferechtlich möglich.

Werden eine **Nahbrille** und eine **Fernbrille** benötigt, so können zu den Kosten beider Brillen Beihilfen gezahlt werden; daneben ist jedoch eine Beihilfe zu einer Bifokal- oder Trifokalbrille oder einer Brille mit Gleitsichtgläsern ausgeschlossen. Umgekehrt ist bei einer bereits anerkannten Bifokal-, Trifokal- oder Gleitsichtbrille eine Beihilfe zu einer zusätzlichen Nahbrille und / oder Fernbrille nicht möglich.

Zu den Kosten der **Brillenfassung** (Beschaffung oder Reparatur) wird eine Beihilfe bis zu 70,00 € gewährt. Kosten für das Einschleifen von Brillengläsern können bis zu einem Betrag von 25,00 € je Glas anerkannt werden. Mehraufwendungen für **einfach entspiegelte Gläser** und **Härtung** der Gläser sind im angemessenen Umfang beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser und eine Superentspiegelung sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

Aufwendungen für Sonnenbrillen sind nur bei zwingender medizinischer Indikation beihilfefähig. Mehraufwendungen für phototope Gläser (z.B. Colromaticgläser, Umbromaticgläser, Cosmeticgläser) sind außer bei Albinismus, Pupillotonie sowie bei totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) nicht beihilfefähig. Aufwendungen für **handelsübliche Sonnenbrillen sind nicht beihilfefähig.**

Bitte fügen Sie bei der Einreichung der Rechnung Ihres Optikers zusammen mit Ihrem Beihilfeantrag eine entsprechende **Kostenaufschlüsselung** für die Brillengläser bei, um unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrages zu vermeiden.

Den entsprechenden Vordruck für die Kostenaufschlüsselung finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Formulare und Rechtsgrundlagen“

Zu **Sportbrillen** können mit Ausnahme bei Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen, keine Beihilfen gewährt werden.

Aufwendungen für **Bildschirmbrillen** sind nicht beihilfefähig. Davon unberührt bleibt die Regelung, dass Sie Ihre Aufwendungen für **Bildschirmbrillen** bei Ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber geltend machen können.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:

https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/beihilfe/index.html